PASCHING.RATHAUS. 4061

Pasching, 29.10.2026
Aktz.: Bau-5537-2026
Bearb.: Sabrina Barac
DW: 18

Betr: **Bauvorhaben - Errichtung Telekommunikationsanlage**
auf dem GstNr. 428/2 (EZ 2297), KG Pasching

K U N D M A C H U N G

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Gemeinde Pasching,
hat die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der ms-CNS Communication Network Solutions GmbH, Scheydgasse 34-36, 1210 Wien vom 08.06.2026, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem GstNr. 428/2 (EZ 2297), KG Pasching beantragt.

Über diesen Antrag wird gemäß § 32 O.ö. Bauordnung 1994, die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

BAUVERHANDLUNG

für Montag, 23. November 2026, um ca. 08:30 Uhr

mit der **Zusammenkunft der Beteiligten auf dem** GstNr. 428/2 (EZ 2297), KG Pasching **Kürnbergstraße 41** anberaumt.

Da vor dieser Verhandlung bereits andere Verhandlungen stattfinden, deren Dauer nicht exakt vorhersehbar ist, ist der vorstehende Zeitpunkt des Beginns der Verhandlung der frühestmögliche.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis am Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme im Rathaus Pasching auf.
Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 07221/88515 DW 18
Fr. Barac, gerne auch außerhalb der Parteizeiten.
Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Gemeinde Pasching
Leondinger Straße 10
4061 Pasching
T: +43 (0) 7221 88515
office@pasching.at
www.pasching.at

angeschlagen am: 29.10.2026

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sich, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gem. § 42 AVG zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Gegen diese Kundmachung ist gemäß § 19 Abs. (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel im Internet und auf der Homepage der Gemeinde Pasching (www.pasching.at)

Mit freundlichen Grüßen

PASCHING.RATHAUS. 1961

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter: **http://www.pasching.at/amtssignatur**

Signatur aufgebracht von Sabrina Barac
29.10.2026 11:32:55